

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Personen- / Frachtbeförderung sowie Luftfahrzeugvermietung

AUSTROJET Marketing GmbH

AUSTROJET Marketing GmbH vermarktet unter dem Namen Austrojet bzw. austrojet.com eigene und im Besitz von anderen Unternehmen befindliche Luftfahrzeuge im In- und Ausland.

AOC Holder (Inhaber der Gewerbeberechtigung) ist BFS Business Flight Salzburg Bedarfsflug GesmbH
AOC-069 Fläche und AOC-334 Helicopter.

1. Grundlagen

- 1.1 Gültigkeit für Beförderung Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) gelten in Verbindung mit dem „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ (AB) für alle von AUSTROJET durchgeführten Transporte von Personen und Fracht.
- 1.2 Gültigkeit für Vermietung Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) gelten in Verbindung mit den „Allgemeinen Vermietungsbedingungen“ (AV) für die Vermietung von Luftfahrzeugen durch BFS im Auftrag von AUSTROJET.

2. Vertragspartner

Vertragspartner sind AUSTROJET Marketing GmbH bzw. dessen AOC-Holder und Operator BFS Bedarfsflug GesmbH im folgenden „Luftfrachtführer“ oder „Vermieter“ und die das Luftfahrzeug benützende(n) Person(en) bzw. die eine Frachtbeförderung in Auftrag gebende Person im folgenden „Auftraggeber“, oder der ein Luftfahrzeug mietende Pilot, „Mieter“ genannt.

3. Rechtsverbindlichkeit

- 3.1 Mit dem Auftrag auf eine Beförderung von Personen und/oder Sachen anerkennt der Auftraggeber sowohl diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ als auch die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“.
- 3.2 Mit der Inbetriebnahme eines Luftfahrzeuges in Zusammenhang mit einer Vermietung anerkennt der Mieter sowohl diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ als auch die „Allgemeinen Vermietungsbedingungen“.
- 3.3 Bedingungen eines Auftraggebers oder Mieters werden für AUSTROJET nur rechtswirksam, wenn diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 3.4 Der „Überbringer“ eines Auftrages zur Beförderung von Personen oder Sachen oder für eine Vermietung gilt als Bevollmächtigter des Auftraggebers.
- 3.5 Die Bedingungen von AUSTROJET gelten auch dann, wenn sich AUSTROJET eines oder mehrerer Erfüllungsgehilfen bedient.

4. Kostenvoranschläge

- 4.1 Kostenvoranschläge gelten nur in schriftlicher Form und werden nur über besonderen Auftrag ausgearbeitet.
- 4.2 Ein Kostenvoranschlag ist verbindlich; es sei denn, AUSTROJET erklärt diesen oder Teile desselben aufgrund fehlender oder unsicherer Kalkulationsgrundlagen ausdrücklich als unverbindlich oder als Schätzung.

5. Sicherstellung

AUSTROJET ist berechtigt nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen Vorauszahlungen oder andere Sicherheiten zu verlangen.

6. Abrechnung

- 6.1 Beförderungs- und Vermietungskosten setzen sich aus Betriebskosten und Nebenkosten (Nebengebühren) gemäß den jeweils geltenden „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ (AB) und „Allgemeinen Vermietungsbedingungen“ (AV) zusammen.
- 6.2 Die Berechnung der Betriebskosten erfolgt zu den zum Zeitpunkt der Anbotslegung geltenden Preisen.
- 6.3 Die Berechnung von Nebenkosten erfolgt zu den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Preisen.
- 6.4 Wurde eine Pauschale für eine Leistung vereinbart und kommt es zu Abweichungen vom vereinbarten Leistungsumfang, ist der Auftraggeber verpflichtet, daraus resultierende Mehrkosten zu tragen.

7. Rechnungslegung und Zahlung

- 7.1 Rechnungen sind umgehend und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, wenn nicht mit AUSTROJET schriftlich andere Zahlungsbedingungen bzw. Ratenzahlungen vereinbart wurden.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von dzt. 8% per anno zu entrichten.
- 7.3 Mahnkosten und alle mit der Zahlung und Einlösung von Schecks verbundenen Spesen, einschließlich Diskontzinsen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- 7.4 Die Aufrechnung von Gegenforderungen durch den Auftraggeber ist ohne schriftlicher Sondervereinbarung ausgeschlossen.
- 7.5 AUSTROJET ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers vereinbarte Zahlungsbedingungen zu ändern und sämtliche offenen Forderungen fällig zu stellen. Darüber hinaus kann AUSTROJET vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder mit der Ausführung innehalten.

8. Versicherung

Alle Flugzeuge, deren Halter BFS ist, sind zu den jeweils geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen versichert. Eine vom Auftraggeber gewünschte höhere Versicherung ist von diesem abzuschließen.

9. Schadenersatz und Haftung

- 9.1 BFS haftet für Personen- und Obhutsgepäck sowie sonstige Sachschäden nur bis zu den gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöhen.
- 9.2 Für beförderte Fracht haftet BFS nur in Höhe der mit dem Auftraggeber abgesprochenen Höhe einer Zusatzversicherung.
- 9.3 Soweit nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt, sind Schadenersatzansprüche gegen BFS, aus welchen Gründen auch immer, ausgeschlossen.

10. Zollbestimmungen

- 10.1 Der Auftraggeber eines Beförderungsvertrages ist dafür verantwortlich, dass Passagiere über notwendige gültige Ein- und Ausreisepapiere sowie Impfzeugnisse verfügen und mitgeführte Währungen und Gepäck den Zollbestimmungen des Ziellandes entsprechen.
- 10.2 Im Rahmen eines Vertrages über die Beförderung von Fracht ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Fracht in das Bestimmungsland eingeführt werden darf und die hierfür erforderlichen Papiere vorhanden sind.
- 10.3 Der Mieter eines Luftfahrzeuges ist dafür verantwortlich, dass seine Passagiere über notwendige gültige Ein- und Ausreisepapiere sowie Impfzeugnisse verfügen und mitgeführte Währungen und Gepäck den Zollbestimmungen des Ziellandes entsprechen.
- 10.4 Auftraggeber und Mieter haften in vollem Umfang für Nachteile, welche AUSTROJET durch die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Punkte 10.1 bis 10.3 entstehen.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht.
- 11.2 Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg.